

STADT JEVER
Landkreis Friesland

1. Änderung
Bebauungsplan Nr. 58
„Sondergebiet Ziegelhof /
Wittmunder Straße“

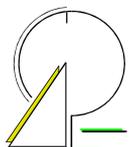
Beteiligung der Behörden und sonstiger
Träger öffentlicher Belange
(§ 4 (2) BauGB)

+

Beteiligung der Öffentlichkeit
(§ 3 (2) BauGB)

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

31.07.2012



Träger öffentlicher Belange

von folgenden Stellen wurden keine Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Landkreis Friesland
Lindenallee 1
26441 Jever
2. Polizeiinspektion Wilhelmshaven / Friesland
3. Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4
26919 Brake

Träger öffentlicher Belange

von folgender Stelle wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
Moslestraße 6
26122 Oldenburg

2. EWE NETZ GmbH
Netzregion Oldenburg/Varel
Neue Straße 23
26316 Varel

Anregungen		Abwägungsvorschläge
<p>Oldenburgische Industrie- und Handelskammer Moslestraße 6 26122 Oldenburg</p>		
<p>Die Oldenburgische IHK hat zu dem oben genannten Planverfahren mit Schreiben vom 9. Mai 2012 bereits Stellung genommen. Diese Stellungnahme erhalten wir weiterhin aufrecht.</p> <p>Wir haben nach wie vor gegen die geringfügigen Verkaufsflächenerweiterungen der bestehenden Betriebe im Sinne einer wettbewerbsmäßigen Anpassung keine Bedenken. Wir haben ebenfalls keine Bedenken gegen den neu geplanten Fachmarkt und begrüßen die Beschränkung des Fachmarktes auf nicht-zentrenrelevante Sortimente an diesem Standort zur Sicherung und Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches.</p>		<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>EWE NETZ GmbH Netzregion Oldenburg/Varel Neue Straße 23 26316 Varel</p>		
<p>Vielen Dank für die Information zu oben genanntem Vorhaben.</p> <p>Wir bitten unsere Stellungnahme vom 26.04.2012 zum Bebauungsplan zu berücksichtigen. Weitere Anregungen oder Bedenken bestehen derzeit nicht.</p>		<p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die vorhandenen Leitungen werden im Zuge der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

Bürger

von folgenden Bürgern wurden Anregungen in der Stellungnahme vorgebracht:

1. Joachim Gruna
Mendelssohnstraße 14
26441 Jever

2. Nantke Ihnen
Mendelssohnstraße 12
26441 Jever

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>Joachim Gruna Mendelssohnstraße 14 26441 Jever</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 27.07.2012</u> Meine Einwände vom 10.05.2012 bitte ich als Einwände / Äußerung gegen den B-Plan zu werten. Ich beziehe mich insoweit auf die Bekanntmachung vom 08.06.2012.</p>		
<p><u>Stellungnahme vom 10.05.2012</u> Nach Einsichtnahme in den Entwurf einschl. Begründung zu dem o. a. B-Plan vermissen ich Aussagen darüber, ob und inwieweit u.a. die §§ 3 u. 50 BImSchG Berücksichtigung finden, insbesondere wie den Belangen des Lärmschutzes und der Abgasbelastung Rechnung getragen werden soll. Der mündlich gegebene Hinweis, dass noch ein Lärmschutzgutachten erstellt werde, ist nicht ausreichend, da sich dieses Gutachten mit der Abgasbelastung, die u. a. von der Vielzahl der Kundenparkplätze ausgehend wird, nicht auseinandersetzen wird. Dass sich die Stadt nicht hinreichend mit den zusätzlichen Abgasimmissionen auseinandergesetzt hat, zeigt die Begründung zu dem o. a. Änderungsplan, die darüber keine Aussage enthält.</p> <p>Hinsichtlich des Lärmschutzes sind bereits bei der Planung (B-Plan) besonders strenge Maßstäbe anzusetzen, da das „Sondergebiet“ südlich und westlich direkt an ein reines/allgemeines Wohngebiet grenzt und somit das „dazwischen“ planungsrechtlich erforderliche „Mischgebiet“ fehlt (Abstufung). Dieses „Fehlen“ erfordert besondere und über das normale Maß hinausgehende (Lärm-)Schutzmaßnahmen.</p>		<p>Das Plangebiet befindet sich in einem städtischen Bereich, in dem Einzelhandelsnutzungen und Wohnnutzungen nebeneinander existieren und auch zukünftig existieren sollen. Durch das Büro „goritzka akustik“ wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt. Diese Untersuchung soll diese städtische Situation analysieren und Wege aufzeigen, wie die geplante Einzelhandelsnutzung zukünftig existieren kann bei gleichzeitiger Einhaltung der Schutzansprüche der angrenzenden Wohnnutzung. Diese Untersuchung ist Bestandteil der Begründung.</p> <p>Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Einzelhandelsnutzung, unter bestimmten Voraussetzungen (teilweise Einhausung und Absenkung der Anlieferung, Herstellung der Fahrwege der Stellplätze ohne Fase, technische Anlagen nach dem Stand der Technik, Abschaltung der Motoren der Lkw während der Verladezeiten), mit der angrenzenden Wohnbebauung verträglich ist. Dieser Verträglichkeitsnachweis ist auf der Ebene der Baugenehmigung nachzuweisen.</p> <p>Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 wird sich im Bezug auf die Abgasimmissionen keine signifikante Änderung zur Bestandssituation ergeben. Es ist nicht davon auszugehen, dass es hier zu erheblichen Nachteilen bzw. Belästigungen im Sinne des § 3 BImSchG kommen wird.</p> <p>Hinzu kommt, dass es sich bei dem Standort um eine Ortsrandlage handelt, ohne hohe Gebäude, so dass es permanent zu einem kontinuierlichem, natürlichem Luftaustausch kommt. Ein gesondertes Gutachten (z. B. eine Feinstaubuntersuchung) wurde daher nicht durchgeführt.</p> <p>Die Grenzwerte für ein Wohngebiet müssen durch die Nutzungen in einem Sondergebiet genau so eingehalten werden, wie durch die Nutzun-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>In der schriftlichen Erläuterung unter 5.5. ist nur von der Erhaltung der Bäume an der Wittmunder Straße die Rede, während die im Bebauungsplan festgesetzten Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen nur „weitestgehend“ erhalten bleiben sollen. Es liegt also im Ermessen des Eigentümers der privaten Grünanlage, wie er unter Ausnutzung des 'weitestgehend' mit dem Grüngürtel und den Anpflanzungen verfährt. Von daher sind deshalb die im B-Plan 58 auch im südlichen und westlichen Bereich festgesetzten Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen als zu erhalten zu übernehmen und auf den Zusatz „weitestgehend“ ist zu verzichten.</p> <p>Ich bitte, den vorstehenden Einwendungen bei der Planung Rechnung zu tragen. Bereits jetzt werde ich bei der Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Beteiligung gem. § 72 NBauO stellen.</p>	<p>gen in einem Mischgebiet. Das angrenzende Wohngebiet hat einen Schutzanspruch, der auch durch die geplante Einzelhandelsnutzung gewahrt bleiben muss. Durch die Gebäudeausrichtung und bauliche Ausführung der technischen Anlagen ist dafür Sorge zu Tragen, dass die gesetzlichen Grenzwerte für die angrenzende Wohnbebauung eingehalten werden.</p> <p>Der Begriff „weitestgehend“ bezieht sich darauf, dass diese Fläche im Osten geringfügig verkleinert wird, um eine Fuß- und Radwegeverbindung zu dem Discounter und dem Mischgebiet an der Ziegelhofstraße zu ermöglichen. Die festgesetzten Grünflächen sind zu erhalten. Außerdem wird über eine zusätzliche textliche Festsetzung (8. Innerhalb der Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind die vorhandenen Gehölze dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang einzelner Gehölze sind diese durch Neupflanzungen zu ersetzen, um den Charakter des Gehölzstreifens zu erhalten.) sichergestellt, dass der Grünstreifen auch in Zukunft eine wirksame Eingrünung des Sondergebietes darstellt.</p>
<p>Nantke Ihnen Mendelssohnstraße 12 26441 Jever</p>	
<p>Zur Fristwahrung gegen die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sondergebiet Ziegelhof-/ Wittmunder Straße“ äußere ich zunächst nachfolgende Bedenken. Weitere Begründungen werden gegebenenfalls nachgereicht.</p> <p>Mein Grundstück grenzt mit der Gartenseite an die südliche Grenze des geplanten SO 1. Bisher wurde der meiste Lärm des bislang dort ansässigen Getränkemarktes durch eine vorhandene Lärmschutzwand gedämpft. Auch der Lärm vom Parkplatz durch an- und abfahrende PKW, Türenschlagen an den PKW sowie durch die anliefernde LKW wurden durch die Wand, aber insbesondere auch durch die vorgelagerte Halle gedämpft, so</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im ursprünglichen Bebauungsplan sind Sondergebiete für die Entwicklung der einzelnen vorhandenen Nutzungen festgesetzt. Es wurden keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen zur Koordination des Gebietes nach außen zu den umliegenden Strukturen – auch allgemeinen Wohngebieten – im Planverfahren festgesetzt. Die vorhandene bauliche Situation ist aus den Genehmigungsunterlagen zum Bauvorhaben entstanden. Hiernach hat</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>dass wir so gut wie keine Geräusche vom jetzigen Aldi-Markt, dem Getränkefachmarkt und dem Getränkegroßhandel mitbekommen. Ebenso konnten keine Abgase der Fahrzeuge zu meinem Grundstück gelangen.</p> <p>Mit der 2. Auslegung des Planentwurfes wurde nun auch ein Lärmschutzgutachten ausgelegt. Aus dem Bild 1 des Gutachtens ist ersichtlich, wie die endgültige Lage des Aldi-Marktes geplant ist. Demnach wird nicht nur die Laderampe zu unserem Grundstück ausgerichtet, sondern auch 2 Kühlaggregate, die 24 Stunden in Betrieb sind und eine Müllpresse. Neben dem Anlieferungsverkehr der Waren, Abladen und Umladen mit Hubwagen, Rollwagen etc. werden auch die Müllentsorgungsfahrzeuge direkt an unserem Grundstück verkehren.</p> <p>Die bisherige Lärmschutzwand soll abgerissen werden, so dass kein Lärmschutz mehr vorhanden ist. Fast alle lärm erzeugenden Einrichtungen des Marktes sind in Richtung des Wohngebietes ausgerichtet und der Lärm schallt in das Wohngebiet, statt in das Sondergebiet. Bei einer anderen Planung des Gebäudes, mit Zulieferung, Kühlaggregaten und Müllpresse an der Nordseite des Gebäudes, wären fast alle Lärmbeeinträchtigungen des Wohngebietes verhindert. Das Gebäude selbst würde als Lärmschutzpuffer dienen und den Schall mindern. Bei der geplanten Lage des Gebäudes ist jedoch zu befürchten, dass der Lärm eher noch durch das Gebäude zurückgeworfen wird und sich noch auf die angrenzenden Gebäude verstärkt.</p> <p>Bei den Abwägungsvorschlägen begründet das Planungsbüro die Ausrichtung der Anlieferungszone nach Süden damit, um mögliche Konflikte zwischen dem Lieferverkehr und den Kunden zu vermeiden. Wie dem Bild 1 zu entnehmen ist, führt der Anlieferungsverkehr und Entsorgungsverkehr trotzdem über den kompletten Parkplatz und es müssen längere Strecken rückwärts gefahren werden, was aufwendige Rangiermanöver erfordert. Konflikte zwischen Kunden und Anlieferung werden dadurch nicht wirksam vermieden.</p> <p>In dem Abwägungsvorschlägen wird weiterhin auf die Belastungen durch Abgase des Kundenverkehrs aber insbesondere auch durch die LKW hingewiesen. Es wird hierzu auf das Lärmschutzgutachten verwiesen und angemerkt, dass es zu keiner wesentlichen Änderung zur Bestandssituation kommt. Hierzu möchte ich anmerken, dass die Grundstücke an der</p>	<p>sich, wie sich zeigt, ein verträgliches Nebeneinander entwickelt. Gleiches gilt für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58.</p> <p>Im Rahmen eines Lärmgutachtens ist die verträgliche Umsetzung der geplanten Nutzung aus dem Sondergebiet geprüft worden. Es sind entsprechende bauliche Maßnahmen bei der Objektumsetzung, die im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsplanung geprüft werden, einzuhalten. Entsprechend dem Gutachten sind im Bebauungsplan keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen.</p> <p>Es sind lt. Gutachten folgenden Hinweise bzw. Anforderungen bei der Realisierung des Vorhabens zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Fahrgassen des Parkplatzes ist ein Pflasterbelag ohne Fase zu realisieren. • Das abgestrahlte Schallspektrum der lufttechnischen Aggregate muss entsprechend dem Stand der Technik einzelntonfrei sein. Weiterhin sind die in der Tabelle 8 formulierten Zielstellungen (Schalleistungspegel der Lüftungsanlagen) einzuhalten. Sollten sich Änderungen im Bezug auf die Lage oder die Emissionshöhe ergeben, so ist mit dem Gutachter Rücksprache zu nehmen. • Die Motoren der Lkw sind während der Verladearbeiten auszustellen. Durch das Anbringen von Hinweisschildern ist dem Rechnung zu tragen. • Die Verladerampe sollte, entsprechend dem Stand der Lärmminde- rungstechnik, innen im Bereich der Decke und einer Längsseite schallabsorbierend ausgekleidet werden (Absorptionskoeffizient α_w ca. 0,5, z. B. Heraklitplatten oder glw.). • Für die Sichtschutzwand im Bereich der Anlieferung sind keine besonderen Anforderungen hinsichtlich des Schallschutzes notwendig (unter der Voraussetzung, dass die Wand geschlossen und ohne Öffnungen ausgeführt wird). <p>Hinsichtlich der lärmtechnischen Untersuchung des Plangebietes sowie der in diesem Zusammenhang berücksichtigten umliegenden Nutzungsstrukturen mit den gem. DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und in der TA-Lärm definierten bzw. zugeordneten Lärmschutzwerten kann im städtebaulichen Sinne von geordneten und verträglichen, nebeneinander lie-</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Mendelssohnstraße bisher durch ein Lärmschutzwand und die vorgelagerten Gebäude vor den Abgasen geschützt waren. Diese Maßnahmen entfallen nun. Mehr noch, wird die LKW's und der Parkplatz nun in unmittelbarer Nähe zu unseren Grundstücken rangieren was auf einen deutlich erhöhten Abgasausstoß bewirkt. Da die eine Seite der Fahrgasse durch das Gebäude geschlossen ist, können die Abgase nur zu unseren Grundstücken abweichen. Eine generelle Ortsrandlage hilft hier leider auch nicht. Zu der Ortsrandlage ist im Weiteren noch anzumerken, dass bei Aufstellung des alten Bebauungsplanes das Baugebiet Gleisdreieck noch nicht fertiggestellt war und auf der gegenüberliegenden Seite des Geländes das Baugebiet Lückenshof, dass durch einen Lärmschutzwand vom Sondergebiet abgegrenzt wird, ebenfalls noch nicht vorhanden war. Es sind somit durchaus signifikante Änderungen in der Bestandssituation eingetreten. Auf die vollständig veränderte Situation, dass die Grundstücke der Mendelssohnstraße, die alle ihre Gärten zum angrenzenden SO 1 liegen haben, nunmehr nicht mehr durch die Lärmschutzwand und vorgelagerte Gebäude vor Abgasen geschützt sind, sondern nunmehr die Abgase direkt auf unsere Grundstücke „geleitet“ werden, weise ich ausdrücklich hin und bitte, dem bei der Planung Rechnung zu tragen.</p> <p>Aus dem Bild 1 des Lärmschutzgutachtens war für mich erstmals ersichtlich, wie die tatsächlichen Planungen für die Errichtung des Discounters aussehen. Waren es nach den ersten Vorgesprächen in den Ausschüssen nur vage Befürchtungen, so sind diese Befürchtungen durch das Lärmschutzgutachten mehr als übertroffen worden. Alle wesentlichen Lärmquellen des Discounters sind direkt zu meiner Grundstücksgrenze ausgerichtet. Wobei ich noch mal ausdrücklich darauf hinweisen möchte, dass sich mein Garten mit Terrasse direkt an dieser Grenze befindet.</p> <p>Ich bin Laie und kenne mich mit den Abkürzungen und Formeln aus dem Lärmschutzgutachten nicht aus. Doch auch für mich ist erkennbar, dass alle ermittelten Lärmquellen ob tags oder nachts, einen Lärm von deutlich über 55 dB(A) erzeugen.</p> <p>In dem Gutachten wird auf eine zumutbare Lärmbelästigung von 55 dB(A) tagsüber und 40 dB(A) nachts abgestellt. Bei diesen Werten handelt es sich jedoch lediglich um Anhaltspunkte für das Maß des dem Nachbarn zumutbaren ortsüblichen Lärm. Diese Richtwerte ersetzen nicht die Würdigung des Einzelfalls unter Berücksichtigung des Empfindens eines</p>	<p>genden Nutzungen gesprochen werden.</p> <p>Eine, wie in der Stellungnahme bezeichnete, Konfliktlage zwischen dem Sondergebiet und dem Wohngebiet (WA) wird entsprechend der vorliegenden lärmtechnischen Prüfung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 nicht vorbereitet.</p> <p>Wie schon oben genannt, wird die verträgliche Umsetzung des Planvorhabens im Baugenehmigungsverfahren hergestellt.</p> <p>Nach Rücksprache mit dem Vorhabenträger wird von Seiten des Vorhabenträgers erklärt, dass die im Süden vorhandene überdachte Lagerhallen-Seitenwand in Form einer Abgrenzung zu den Nachbarn erhalten bleibt.</p> <p>In diesem Zusammenhang wird nochmals zur Klarstellung des Sachverhalts darauf hingewiesen, dass die überdachte Lagerhallen-Seitenwand aus akustischen Gründen zur Koordination des Sondergebietes mit dem angrenzenden Wohngebiet aus planungsrechtlicher Sicht nicht erforderlich ist.</p>

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Durchschnittsmenschen. Also auch bei Werten, die deutlich unter diesen Richtwerten liegen, kann eine unzumutbare Lärmbelastung vorliegen.</p> <p>In der Tabelle 2 wird die Lärmemission durch die Fahrgeräusche der LKW bewertet. Bei dem Discounter wird sogar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Anlieferung während der Ruhezeiten erfolgt. In den Fußnoten wird darauf hingewiesen, dass der errechnete Wert von 63 dB(A) einem tatsächlichen Wert von 106 dB(A) entspricht. Auch kann ich nicht erkennen, wie in dem Gutachten das hochfrequente Piepsignal berücksichtigt wurde, dass beim Rückwärtsfahren der LKW ertönt berücksichtigt wurde.</p> <p>In Tabelle 3.2 werden die Betriebsgeräusche für die LKW angegeben, die wohl während des Ab- und Beladens entstehen. Die eingesetzten Werte beziehen sich dabei auf einen speziellen Typ LKW, mit dem diese „günstigen“ Werte erzielt werden können. Es ist jedoch nicht gewährleistet, dass tatsächlich diese „leisen“ Kühlwagen eingesetzt werden. Dies verfälscht die tatsächlich zu erwartenden Lärmbelastungen und zeichnet ein positiveres Bild, dass so nicht zu erwarten ist. Auch bei den weiteren Berechnungen im Bereich der Anlieferung wird von verschiedenen Voraussetzungen ausgegangen, z. B. Laufzeiten von max. 15 Minuten für das Kühlaggregat, oder auch von baulichen Anlagen mit speziellen Dämmstoffen, wobei nicht gewährleistet ist, dass dieses dann auch den tatsächlichen Begebenheiten entspricht. Insbesondere das Anbringen eines Schildes auf unnötige Lärmbelastung zu verzichten wird als nicht besonders wirkungsvolle Maßnahme eingeschätzt.</p> <p>Für den Bereich der Warenablieferung bleibt fest zustellen, dass alle ermittelten Werte der Tabellen 2, 3.2, 3.3, 4.2 deutlich den allgemeinen Richtwert von 55 dB(A) überschreiten. Für die Warenanlieferung für den Discounter wurden sogar Werte bis 81 dB(A) bzw. 88,2 dB(A) ermittelt.</p> <p>Dieses liegt deutlich über einer zumutbaren Belastung in einem Wohngebiet. Zumal durch die vorherige Bewirtschaftung des Geländes durch geeignete Maßnahmen sichergestellt wurde, dass keine Lärmbelastung der Grundstücke in der Mendelssohnstraße erfolgte und nun durch eine Umnutzung des Geländes die Anwohner deutlich beeinträchtigt werden sollen.</p>	

Anregungen von Bürgern	Abwägungsvorschläge
<p>Insbesondere die Kühlaggregate des Discounters, die ebenfalls in direkter Nähe zu unserer Grundstücksgrenze geplant sind, ist eine 24 Stunden Beschallung zu erwarten. Die Haustechnik, die ebenfalls mit der überwiegenden Anzahl der Anlagen zur Südseite ausgerichtet ist, erzeugt tags und nachts, 24 Stunden, Lärm von 65 - 70 dB(A). Wobei auch hier zugunsten des Auftraggebers Anlagen berücksichtigt wurden, die über besondere lärmvermeidende Technik verfügen. Ob diese tatsächlich eingebaut wird, ist nicht gesichert.</p> <p>Welche weiteren Emissionen wie Staub, Gerüche oder Wärme von der Haustechnik zu erwarten sind, wird ebenfalls nicht benannt.</p> <p>Des Weiteren wird in dem Gutachten die Parkplatzsituation untersucht. Dabei wird von einem Kundenaufkommen von ca. 1000 PKW pro Tag ausgegangen. Was einem Aufkommen von 63 PKW / Stunde entsprechen soll. Bei einer Öffnungszeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr würde sich für mich ein Wert von durchschnittlich 77 PKW/Stunde und nicht 63 PKW/ Stunde errechnen, was einem deutlich verdichtetem Verkehr entsprechen würde, mit der damit deutlich erhöhten Lärmbelastigung, vor allem auch durch längere Suchzeiten nach einem ansprechendem Parkplatz und entsprechend vermehrtem rangieren bei höheren Belegungszahlen der Parkplätze. Wobei nach meinen Beobachtungen es bei Lebensmittelmärkten zu besonderen Spitzenzeiten kommt, in denen die Besucherzahlen deutlich höher liegen als zu anderen Zeiten, wenn kaum etwas los ist. Diese Spitzenzeiten gibt es sowohl zu unterschiedlichen Tageszeiten, als auch an besonderen Wochentagen, wo dann mit einer deutlich erhöhten Lärmbelastigung zu diesen Stunden zu rechnen ist.</p> <p>Anzumerken ist auch, dass hier wiederum bei den Berechnungen von einem speziellen Pflasterbelag für den Parkplatz ausgegangen wurde, der aber nicht zwingend eingesetzt werden muss vom Bauherrn. Bei Verwendung eines anderen Belages kann auch hier die Emission deutlich höher ausfallen.</p> <p>Für die Beurteilung werden in dem Gutachten Punkte herangezogen, die 0,5 Meter vor einem Fenster liegen. Dies mag ein Anhaltspunkt sein für die Beurteilung der Emissionen in Wohngebäuden, bei geschlossenem Fenster. Es sagt jedoch nichts aus über die Emissionen z. B. auf unseren Terrassen oder in unseren Gärten, die alle an das geplante SO 1 grenzen</p>	

Anregungen von Bürgern		Abwägungsvorschläge
<p>oder welchen Lärmpegel wir im Haus ausgesetzt sind.</p> <p>Auch sagt das Gutachten nichts darüber aus, wie sich die 24 Stunden Beschallung insbesondere nachts, durch Kühlaggregate und Haustechnik auf die Gesundheit der Anwohner auswirkt.</p> <p>Nach dem vorliegenden Lärmschutzgutachten ist für mich eindeutig ersichtlich, dass die Lärmemission durch das SO 1 in das Wohnbaugebiet sehr effektiv und einfach gemindert werden könnte, wenn die Laderampe und die Haustechnik auf die Nordseite des Gebäudes verlegt würden und zur Südseite eine geschlossene Gebäudewand errichtet würde, ähnlich der jetzigen Lärmschutzwand.</p> <p>Es kann doch nicht sein, dass in Jever kommerzielle Einzelinteressen höher bewertet werden als der gesundheitliche Schutz von Familien.</p> <p>Ich bitte, meine Bedenken vor einer endgültigen Zustimmung zu berücksichtigen und entsprechende Auflagen, die insbesondere den Lärmschutz und die nachbarschaftlichen Interessen berücksichtigen, in den Plan aufzunehmen.</p> <p>Sollte es nicht möglich sein, entsprechende Auflagen in den Bebauungsplan mit aufzunehmen, bitte ich die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 „Sondergebiet Ziegelhof- / Wittmunder Straße“ abzulehnen.</p>		